

Abt. Lackierung
Keltenstraße 2
85095 Denkendorf
Tel.: 08466 950-165
Fax: 08466 950-680
e-mail: lack@schock-fensterwerk.de
internet: www.schock-fensterwerk.de

Planungsmappe

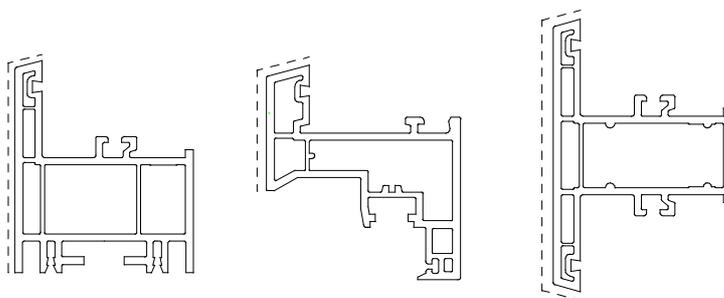


Schock Fensterwerk bringt Farbe ins Spiel

R A L - Lackierung von PVC - Profilen

Beispiele für:

„einseitige“ Lackierung außen



„allseitige“ Lackierung

auf Anfrage!

----- lackierte Fläche

Polyurethan-/Acrylharzkombination
Speziallacksystem für PVC

Anwendungsgebiet:	PVC - Profile
Eigenschaften:	schnelltrocknend sehr kratzfeste Lackierung <u>Sehr gute Beständigkeit</u> gegen Wetter, Wasser, mechanische Verletzungen, Spirituo- sen <u>Gute Beständigkeit</u> gegen verdünnte Lau- gen, Säuren und 50%igen Alkohol.
Farbtöne:	RAL-Farbkarte (NCS-Töne auf Anfrage)
Glanzgrad:	Seidenglanz, 30 - 45% Glanz (60 °∠)
Lichtechtheits-Bewertung:	1 = sehr schlecht, 5 = sehr gut (s. Folgeseiten)

Besonderheiten:

- Die Echtheitsnoten nach Graumaßstab DIN 54001 wurden durch das Süddeutsche-Kunststoffzentrum D 97082 Würzburg ermittelt und dienen als eine Art „Prüfzeugnis“ für Farben.
- Die Lichtechtheit der jeweiligen Farbtöne wird um ca. 1-2 Stufen erhöht, wenn der Emallack mit Klarlack überspritzt wird.
- Bei den mit „+“ gekennzeichneten Farbtönen ist eine Überlackierung mit Klarlack sehr empfehlenswert.
- Bei Objekten mit unmittelbarer Seeklimabelastung müssen alle Farbtöne mit Klarlack überlackiert werden.
- Grundsätzlich sollten Farbtöne ausgewählt werden, die mindestens eine Lichtechtheitshöhe 4 (gut) oder darüber (5) aufweisen. Dunkle Farbtöne, die eine sehr hohe Aufheizung des Kunststoffprofils bewirken, werden trotz guter Lichtechtheit **nicht empfohlen** (siehe Spalte Bemerkung „n. e.“).
- Kommen beim gleichen Bauvorhaben anderweitig beschichtete Elemente verschiedener Lieferanten zur Ausführung, so sind die Farbtöne und Glanzgrade entsprechend anzugleichen (bemustern!).

**Lichtechtheits-Bewertung der Polyurethan-/Acrylharzkomination
in diversen RAL-Farbtönen (Stand 04.01.2001)**

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezep- turzusammensetzung	Bemerkung
1000	Grünbeige	-	ca. 4	
1001	Beige	-	ca. 4	
1002	Sandgelb	-	ca. 4	
1003	Signalgelb	-	3-4	
1004	Goldgelb	-	5-4	
1005	Honiggelb	-	5-4	
1006	Maisgelb	-	4-3	
1007	Narzissengelb	4-3	-	
1011	Braunbeige	-	ca. 4	
1012	Zitronengelb	-	ca. 4	
1013	Perlweiss	-	ca. 4	
1014	Elfenbein	-	ca. 4	
1015	Hellelfenbein	4	-	
1016	Schwefelgelb	-	3-4	
1017	Safrangelb	3-2	-	
1018	Zinkgelb	-	3-4	
1019	Graubeige	-	ca. 4	
1020	Olivgelb	-	ca. 3	
1021	Rapsgelb	5-4	-	
1023	Verkehrsgelb	-	5-4	
1024	Ockergelb	-	ca. 4	
1027	Currygelb	-	4	
1028	Melonengelb	-	3	
1032	Ginstergelb	-	4-5	
1033	Dahliengelb	-	3	
1034	Pastellgelb	-	3	
1037	Sonnengelb	-	3-4	
2000	Gelborange	-	3-2	
2001	Rotorange	-	2	
2002	Blutorange	-	3	
2003	Pastellorange	3-2	-	
2004	Reinorange	3	-	
2008	Hellrotorange	-	3	
2009	VK Orange	-	3	
2010	Signalorange	-	3	
2011	Tieforange	-	3-2	
2012	Lachsorange	-	1-2	
3000	Feuerrot	-	4	

Abt. Lackierung

Keltenstraße 2

85095 Denkendorf

Tel.: 08466 950-165

Fax: 08466 950-680

e-mail: lack@shock-fensterwerk.deinternet: www.shock-fensterwerk.de**Planungsmappe**

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezep- turzusammensetzung	Bemerkung
3001	Signalrot	-	4	
3002	Karminrot	-	4	
3003	Rubinrot	-	4	
3004	Purpurrot	-	4	
3005	Weinrot	-	4	
3007	Schwarzrot	-	4	n. e.
3009	Oxidrot	-	4	
3011	Braunrot	-	4	
3012	Beigerot	-	4-3	
3013	Tomatenrot	-	4	
3014	Altrosa	-	1	
3015	Hellrosa	-	1	
3016	Korallenrot	-	3-4	
3017	Rosé	1	-	
3018	Erdbeerrot	-	1	
3020	VK rot	-	4	
3022	Lachsrot	-	1	
3027	Himbeerrot	-	2	
3031	Orientrot	-	2	
4001	Rotlila	-	2-3	
4002	Rotviolett	2	-	
4003	Erikaviolett	2-1	-	
4004	Bordeauxviolett	-	3-4	
4005	Blaulila	-	3	
4006	Verkehrspurpur	-	2	
4007	Purpurviolett	-	3-4	n. e.
4008	Signalviolett	-	2-3	
4009	Pastellviolett	-	1-2	
4010	Telemagenta	-	1	
5000	Violettblau	-	4	
5001	Grünblau	-	4	
5002	Ultramarinblau	-	4	
5003	Saphirblau	-	4	
5004	Schwarzblau	5-4	-	n. e.
5005	Signalblau	-	4	
5007	Brillantblau	-	4	+
5008	Graublau	-	4	+/n. e.
5009	Azurblau	-	4	+
5010	Enzianblau	-	4	+
5011	Stahlblau	-	5-4	n. e.
5012	Lichtblau	4	-	

Abt. Lackierung

Keltenstraße 2

85095 Denkendorf

Tel.: 08466 950-165

Fax: 08466 950-680

e-mail: lack@shock-fensterwerk.deinternet: www.shock-fensterwerk.de**Planungsmappe**

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezep- turzusammensetzung	Bemerkung
5013	Kobaltblau	-	5-4	n. e.
5014	Taubenblau	-	4	+
5015	Himmelblau	-	4	+
5017	Verkehrsblau	-	4	+
5018	Türkisblau	-	5-4	
5019	Capriblau	-	5-4	
5020	Ozeanblau	-	5-4	
5021	Wasserblau	-	3-4	
5022	Nachtblau	-	4	
5023	Fernblau	-	3-4	
5024	Pastellblau	-	4	
6000	Patinagrün	-	4	
6001	Smaragdgrün	4	-	
6002	Laubgrün	-	5-4	
6003	Olivgrün	-	4	
6004	Blaugrün	-	4	
6005	Moosgrün	-	4	
6006	Grauliv	-	4	
6007	Flaschengrün	-	4	n. e.
6008	Braungrün	-	4	n. e.
6009	Tannengrün	4	-	n. e.
6010	Grasgrün	-	5-4	
6011	Resedagrün	-	4	
6012	Schwarzgrün	-	4	n. e.
6013	Schilfgrün	-	4	
6014	Gelboliv	-	4-3	
6015	Schwarzoliv	-	4	n. e.
6016	Türkisgrün	-	5-4	
6017	Maigrün	-	5-4	
6018	Gelbgrün	5-4	-	
6019	Weissgrün	-	4	
6020	Chromoxidgrün	-	4	
6021	Blassgrün	-	4	
6022	Braunoliv	-	4	n. e.
6024	Verkehrsrgrün	-	4	
6025	Farngrün	-	4	
6026	Opalgrün	-	5-4	
6027	Lichtgrün	-	4	
6028	Kieferngrün	-	4	
6029	Minzgrün	-	4-5	
6032	Signalgrün	-	4	

Abt. Lackierung

Keltenstraße 2

85095 Denkendorf

Tel.: 08466 950-165

Fax: 08466 950-680

e-mail: lack@shock-fensterwerk.deinternet: www.shock-fensterwerk.de**Planungsmappe**

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezep- turzusammensetzung	Bemerkung
6033	Minttürkis	-	3	
6034	Pastelltürkis	-	3	
7000	Fehgrau	-	4	
7001	Silbergrau	-	4-3	
7002	Olivgrau	-	4	
7003	Moosgrau	-	4	
7004	Signalgrau	-	4	
7005	Mausgrau	-	4	
7006	Beigegrau	-	4	
7008	Khakigräu	-	5-4	
7009	Grüngräu	-	4	
7010	Zeltgräu	-	4	
7011	Eisengrau	4	-	
7012	Basaltgräu	-	4	
7013	Braungräu	-	4	
7015	Schiefergräu	-	3-4	
7016	Anthrazitgräu	-	4	n. e.
7021	Schwarzgräu	-	4	n. e.
7022	Umbragräu	-	5-4	
7023	Betongrau	-	4-3	
7024	Graphitgräu	-	4	n. e.
7026	Granitgräu	-	4	n. e.
7030	Steingrau	-	4-3	
7031	Blaugrau	-	4	
7032	Kieselgräu	-	4	
7033	Zementgräu	-	4	
7034	Gelbgräu	-	4-3	
7035	Lichtgräu	4-3	-	
7036	Platingrau	-	4	
7037	Staubgräu	-	4	
7038	Achatgräu	-	4	
7039	Quarzgräu	-	4	
7040	Fenstergräu	-	4	
7042	Verkehrsgrau A	-	4-3	
7043	Verkehrsgrau B	-	3	n. e.
7044	Seidengrau	-	4	
7045	Telegräu 1	-	3	
7046	Telegräu 2	-	4-3	
7047	Telegräu 4	-	4-3	
8000	Grünbraun	-	4-3	
8001	Ockerbraun	-	4	

Abt. Lackierung

Keltenstraße 2

85095 Denkendorf

Tel.: 08466 950-165

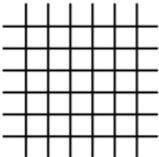
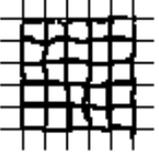
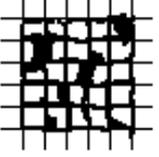
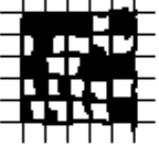
Fax: 08466 950-680

e-mail: lack@schock-fensterwerk.deinternet: www.schock-fensterwerk.de**Planungsmappe**

RAL-Nr.	Bezeichnung	Echtheitsnote Graumaßstab DIN 54001	Analogie Bewertung aufgrund der Rezep- turzusammensetzung	Bemerkung
8002	Signalbraun	-	4-3	
8003	Lehmbraun	-	4-3	
8004	Kupferbraun	-	4-3	
8007	Rehbraun	-	3	
8008	Olivbraun	-	4	
8011	Nussbraun	-	3	
8012	Rotbraun	4	-	
8014	Sepiabraun	4-3	-	
8015	Kastanienbraun	-	4	
8016	Mahagonibraun	-	3	
8017	Schokoladenbraun	-	3	n. e.
8019	Graubraun	-	3-4	n. e.
8022	Schwarzbraun	-	4	n. e.
8023	Orangebraun	-	3	
8024	Beigebraun	-	4	
8025	Blassbraun	-	3	
8028	Terrabraun	-	4-3	n. e.
9001	Cremeweiss	-	5-4	
9002	Grauweiss	-	4	
9003	Signalweiss	-	4-5	
9004	Signalschwarz	-	5	n. e.
9005	Tiefschwarz	-	4	
9006	Weissaluminium*	-	4	+, auf Anfrage
9007	Graualuminium*	-	4	+, auf Anfrage
9010	Reinweiss	-	5-4	
9011	Graphitschwarz	-	4	
9016	Verkehrsweiss	-	4	
9017	Verkehrsschwarz	-	4	
9018	Papyrusweiss	-	4	

* Metallic-Farbtöne

Gitterschnitt-Kennwerte

	Beschreibung	Bild
Gt 0	Die Schnittländer sind vollkommen glatt, kein Teilstück des Anstriches ist abgeplatzt.	-
Gt 1	An den Schnittstellen der Gitterlinien sind kleine Splitter abgeplatzt; abgeplatzte Fläche ca. 5 % der Teilstücke.	
Gt 2	Der Anstrich ist längs der Schnittländer und/oder an den Schnittstellen der Gitterlinien abgeplatzt. abgeplatzte Fläche ca. 15 % der Teilstücke.	
Gt 3	Der Anstrich ist längs der Schnittländer teilweise oder ganz in den breiten Streifen abgeplatzt und/oder von einzelnen Teilstücken ganz oder teilweise abgeplatzt; abgeplatzte Fläche ca. 35 % der Teilstücke.	
Gt 4	Der Anstrich ist längs der Schnittländer in breiten Streifen und/oder von einzelnen Teilstücken ganz oder teilweise abgeplatzt; abgeplatzte Fläche ca. 65 % der Teilstücke.	
Gt 5	Abgeplatzte Fläche mehr als 65 % der Teilstücke	

**Reinigungs- und Pflegeanleitung für RAL-lackierte
Kunststoff-Fenster**

Allgemeines

Farbbeschichtete Fenster erreichen ihre volle Beständigkeit erst nach vollständiger Aushärtung. Während der ersten 4 - 5 Wochen müssen mechanische Beanspruchungen vermieden werden.

Für die Fensterabdeckung während der Montage und vor dem Einputzen nur Abdeckbänder verwenden, die für Acryl-Farbe zugelassen sind (z.B. TESA 4172, 4438 oder 4880). Abdeckbänder innerhalb einer Woche, ohne Verwendung von scharfen Gegenständen entfernen.

Zur dauerhaften Erhaltung der anspruchsvollen Oberflächen ist eine sorgfältige Reinigung und Pflege erforderlich. In manchen Regionen führt die überdurchschnittliche Luftverschmutzung zu hartnäckig haftenden Ablagerungen, die nur schwer zu entfernen sind. Um stärkeren Schmutzablagerungen vorzubeugen, empfehlen wir eine regelmäßige Reinigung und Pflege der Fenster.

Reinigung

Reinigung:

Verwenden Sie zur Reinigung ein mit Frischwasser befeuchtetes Kunstledertuch unter leichter Druckeinwirkung. Bei stärkeren Verschmutzungen kann dem Frischwasser ca. 3 % herkömmliche Handseifenlösung beigegeben werden. Anschließend mit frischem Wasser nachwischen.

Pflege:

Um dauerhaft optimal widerstandsfähige und geschützte Flächen zu erhalten empfehlen wir unsere speziellen Lack-Pflegemittel (Reiniger und „Politur“). Die Häufigkeit der Pflege richtet sich nach Art und Standort des Objektes, sowie des Farbtones. Als Standard-Pflege-Intervall werden 2-3 Jahre empfohlen.

Anmerkung:

Leichte Verfärbungen des Frischwassers bei der Erstreinigung kann von Farbnebel-Rückständen herrühren und ist ganz normal. Dies ist kein Hinweis für eine Beeinträchtigung der Lackoberfläche.

Die Anwendung von Scheuermitteln sowie eine trockene Reinigung mit dem Staubtuch oder ähnlichem ist unbedingt zu vermeiden.

Alle lösungsmittelhaltigen Reinigungs- und Poliermittel dürfen nicht verwendet werden, speziell auch Nagellackentferner, Nitroverdünnungen oder sogenannte Plastikreiniger.

Abt. Lackierung

Keltenstraße 2

85095 Denkendorf

Tel.: 08466 950-165

Fax: 08466 950-680

e-mail: lack@shock-fensterwerk.de

internet: www.shock-fensterwerk.de

Planungsmappe



Gewährleistung und ergänzende Geschäftsbedingungen

Wir übernehmen für die von uns lackierten Produkte eine Gewährleistung von 5 Jahren, sofern sie in unseren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich fallen.

Auf den zu lackierenden Teilen werden Untergrundfehler häufig erst während oder nach der Verarbeitung sichtbar (Lunker, Extrusionsriefen, Unebenheiten). Falls während der Bearbeitung Untergrundfehler auftreten, behalten wir uns vor, Bedenken anzumelden und eine schriftliche Klärung von Seiten des Kunden abzuwarten. Solche Fehler liegen außerhalb unseres Einflusses und begründen keinen Gewährleistungsanspruch und kostenlosen Ersatz. Dadurch eventuell entstehende Mehrkosten, wie Abschleifen, Reinigung oder Neulackierung, werden nach Aufwand gesondert berechnet.

Eingezogene Dichtungen können aufgrund von Gleitmittelrückständen Lackfehler verursachen. Außerdem ist eine Lackhaftung auf Dichtungen nicht gewährleistet.

Für verdeckte Untergrundfehler, wie z.B. erhöhter Additiv- und Trennmittelgehalt u.ä., welche erst nach längerer Zeit, d.h. also nicht während der Produktion und anschließender Qualitätsprüfung (Prüfprotokoll) sichtbar werden, übernehmen wir keine Haftung. Garantieansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

Ein Schaden darf nicht auf höhere Gewalt, mechanische Einwirkung, über das übliche Mass hinausgehende Witterungseinflüsse sowie auf andere Umstände und Einwirkungen zurückzuführen sein, die bei Abgabe dieser Gewährleistung nicht bekannt oder vorauszusehen waren.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind außerdem Schäden an der Beschichtung und an den Elementen, die auf die konstruktive Auslegung (Profil und Dimension) eines Bauelementes in Verbindung mit einem unangemessenen dunklen Farbton zurückzuführen sind (Dilatation/Wärmedehnung). Die Verarbeitungsrichtlinien für dunkelfarbige Fensterprofile sind einzuhalten.

Die Gewährleistung beginnt mit der Fertigstellung der Beschichtung für das jeweilige Objekt und wird durch Inanspruchnahme nicht verlängert. Nach Ablauf der Gewährleistungsdauer können Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht mehr geltend gemacht werden.

Treten innerhalb der Gewährleistungsdauer Anstrichschäden an einem Objekt auf, hat eine gemeinsame Besichtigung durch die Vertragspartner zu erfolgen. Tritt die Gewährleistung ein, liefert der Auftragnehmer kostenlos die zur Ausbesserung benötigten Anstrichstoffe und veranlasst - für die Auftraggeber kostenlos - die erforderlichen Reparaturarbeiten einschliesslich ggf. der Gerüstkosten. Würde die Ausbesserung einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, kann der Auftraggeber nur eine angemessene Minderung der Kosten verlangen. Die Garantieleistung erstreckt sich maximal bis zur Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages für die entsprechende Lackierleistung.

Weitere Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

Wird keine Einigung darüber erzielt, ob Schäden unter die Gewährleistung fallen, ist ein neutraler Sachverständiger zu ernennen, der ein Schiedsgutachten über Ursache und Ausmass der entstandenen Schäden zu erstellen hat. Einigen die Beteiligten sich nicht über die Person des Sachverständigen, so ist dieser von der Industrie- und Handelskammer in München zu bestimmen.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, Gewährleistungsansprüche gegen den Farben- und/oder Profilhersteller geltend zu machen. Hierzu gehört auch gerichtliche Geltendmachung.

Bestandteil der Gewährleistungsvereinbarung sind die jeweils gültigen technischen Verarbeitungsrichtlinien bzw. die Angaben in den gültigen Technischen Merkblättern, Änderungen vorbehalten.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts Ingolstadt.

VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN**1) ALLGEMEINES**

Alle nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Verträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder im Text der Auftragsbestätigung etwas abweichendes vereinbaren.

Bei schriftlichen Aufträgen ist durch die Unterschrift des Kunden mit einem Zusatz deutlich gemacht, daß er Kenntnis hat von diesen Bedingungen und diese wiederum ausschließliche Grundlage der Aufträge sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn wir Ihnen schriftlich zustimmen.

Eines Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht.

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne daß diese nochmals zugesandt werden müssen, und zwar auch dann, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich Bezug auf sie genommen haben.

Soweit Regelungen in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthalten sind, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung. Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich und technisch gewollten Ergebnis am nächsten kommt.

2) ANGEBOTE UND UMFANG

a) Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Enthält die Auftragsbestätigung des Bestellers Abweichungen von unserer Auftragsbestätigung, so kommt ein wirksamer Vertrag erst zustande, wenn wir das neue Angebot des Bestellers unsererseits schriftlich bestätigt haben.

b) Die zu dem Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind maßgebend. Geringe Abweichungen gelten noch als vertragsgemäß. Unsere Angaben sind eine technische Darstellung und enthalten nur dann und im Einzelfalle eine zugesicherte Eigenschaft, sofern dies ausdrücklich gesondert schriftlich bestätigt wird.

c) Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung und das Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. vor.

d) Eine Haftung für Fehler, die sich aus dem vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben, ist ausgeschlossen. Vor Auftragserteilung hat sich der Besteller davon zu überzeugen, daß die Gegenstände in Konstruktion und Ausführung den örtlich gegebenen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Eine Haftung des Unternehmers wird insoweit ausgeschlossen.

3) PREISE

a) An Angebotspreise die nicht Festpreise sind, sind wir über einen Zeitraum von 4 Monaten seit Vertragsabschluß gebunden. Werden Leistungen später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht, so sind wir, bei nach Vertragsabschluß eingetretene Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen berechtigt, entsprechend höhere Preise zu verlangen.

b) Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt - soweit es innerhalb von zwei Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch uns nicht zu einer neuen Vereinbarung mit dem Besteller kommt -, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abbrechen.

In diesem Fall sind die geänderten Preise vor Beginn der Arbeiten vom Unternehmer dem Besteller mitzuteilen. Widerspricht der Besteller den Durchführungen der Arbeiten zu den mitgeteilten Preisen, ist der Unternehmer berechtigt die bisher erbrachten Leistungen abzurufen und im übrigen vom Vertrag zurückzutreten.

c) Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung. Sonderwünsche des Bestellers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackung usw. werden berücksichtigt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

d) Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Lieferung, Montage und den Abschluß der Arbeiten vereinbart werden.

e) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Bestellers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4) VERSAND

a) Wir können die Art des Transportmittels selbst bestimmen. Der Besteller kann keine Einwände gegen die Höhe der Kosten oder Geeignetheit der Versendungsart geltend machen, soweit er nicht spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Versand genaue schriftliche Anweisungen gibt.

b) Auch bei frachtfreier Lieferung erfolgt diese auf Gefahr des Bestellers. Wird der Versand durch den Besteller verzögert, so lagern wir die Ware auf Gefahr des Bestellers. Nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

c) Im Schadensfalle hat der Empfänger unverzüglich an Ort und Stelle die Schadenstelle der Bundesbahn bzw. Spedition zu verständigen. Transportbeschädigungen sind ohne Einfluß auf die Fälligkeit der Rechnung und berechtigen nicht zur Rechnungskürzung.

5) LIEFERUNG

a) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der technischen Klarstellung des Auftrages.

b) Höhere Gewalt berechtigt uns - selbst bei garantierter Lieferzeit - zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrage, ohne daß dem Besteller gegen uns Schadensersatzansprüche zustehen. Dem Besteller wird für den Fall höherer Gewalt ebenfalls das Recht eingeräumt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Besteller unverzüglich nach Kenntnis über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

aa) Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Verspätung in der Anlieferung von Zubehörfteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, es sei denn, daß wir den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder, daß uns ein Verschulden bei der Auswahl unserer Zulieferer trifft.

bb) Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses vorhersehbar waren. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges unsererseits entstehen.

c) Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, nachweislich ein Schaden, so ist er unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, höchstens aber 10 % vom Werte desjenigen Teils der gesamten Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig, also nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Besteller den gesamten Verzugschaden geltend machen.

d) Einen darüber hinausgehenden Verzugschaden kann der Besteller nicht ersetzt verlangen. Auch andere Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in den Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer uns etwa gestellten Nachfrist.

e) Die vereinbarten Lieferfristen gelten als eingehalten:

aa) bei Lieferung ohne Montage, sobald die betriebsfertige Sendung die Fabrik fristgemäß verlassen hat,

bb) bei Lieferung und Montage, sobald die Anlagen fristgemäß betriebsbereit sind.

f) Wird der Versand, die Anlieferung oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so können wir diejenigen Kosten vom Besteller erstattet verlangen, die uns durch den Verzug des Bestellers entstehen sind.

6) ZAHLUNG

a) Es gelten ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Skonto darf nur dann abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung sofort nach Montage zu erfolgen; bei Anlagen und Einrichtungen, die einer Montage nicht bedürfen, sofort nach Anlieferung. Bei Zahlung durch Scheck gilt diese Zahlung erst als erbracht, wenn Gutschrift auf unserem Konto erfolgt ist. Die Preise sind netto zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu verstehen. Abzüge bei Barzahlung sind nur zulässig, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind.

b) Sind die Zahlungstermine nach dem Kalender bestimmt, so sind bei deren Überschreitung Verzugszinsen zu zahlen, sonst nach Mahnung. Als Verzugszinsen werden 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten. Ist der Besteller Kaufmann, so ist eine Geldforderung aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen.

c) Der Besteller kann nur ein auf demselben Vertragsverhältnis beruhendes Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Aufrechnen kann er nur mit einer unbetrühten oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

7) EIGENTUMSVORBEHALT

a) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis sämtliche Forderung gegen den Besteller auf der Geschäftsverbindung beglichen sind. Bei eventueller Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an den neuen Gegenständen in Höhe der Forderung.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

b) Bei der Weiterveräußerung des Lieferungsgegenstandes an einen Dritten tritt der Besteller schon jetzt seine Ansprüche aus dem Veräußerungsvertrag bis zum Eingang aller Zahlungen seitens des Bestellers aus dem ersten Vertrag an uns ab. Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche an einen Dritten abzutreten.

c) Sollten die Lieferungsgegenstände oder das Grundstück, auf dem sie aufgestellt sind, gepfändet, beschlagnahmt oder sonstwie durch Dritte in Anspruch genommen werden (z. B. infolge Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung), so ist der Besteller verpflichtet, sofort auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen, uns sofort schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

d) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Besteller die gelieferten Gegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung sind nicht gestattet.

e) Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller die Liefergegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen unverzüglich uns anzuzeigen. Wir sind berechtigt, die Gegenstände jederzeit besichtigen zu lassen.

8) GEWÄHRLEISTUNG

Für Mängel der Lieferung und Montage, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschuß weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Mängelanzeigen müssen unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach erfolgter Lieferung oder Montage bei uns schriftlich angezeigt werden. Mündliche Abmachungen und Zusagen der Monteure haben keine Gültigkeit. Berechtigte Beanstandungen werden kostenlos nachgebessert.

Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen, falls sich ein Mangel zeigt. Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung davon abhängig machen, daß der Besteller zumindest den Teil des Preises bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangelfreien Teiles der Lieferung im Verhältnis zum Gesamtwert der Lieferung entspricht.

b) Zur Vornahme der Nachbesserung sowie zur Lieferung von Ersatz hat uns der Besteller angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelanzeigen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten.

c) Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Besteller Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

d) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und andere Einflüsse, die ohne Verschulden unsererseits entstehen.

e) Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne unsere vorherige Zustimmung unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vor, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen, insbesondere nicht für die daraus entstehenden Schäden.

f) Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzleistungen. Hat die erste Nachbesserung nicht zum Erfolg geführt, so muß der Besteller uns Gelegenheit geben, die Nachbesserung ein zweitesmal zu versuchen.

g) Für Wiederinstandsetzungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet. Eine weitergehende Haftung muß ausdrücklich vereinbart werden.

9) RECHT DES BESTELLERS AUF RÜCKTRITT ODER MINDERUNG

a) Wird uns die übernommene Leistung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartige Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

Ein Rücktrittsrecht steht ihm nur dann zu, wenn die Teilleistung für ihn unbrauchbar ist. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Rücktritts vom Vertrage durch den Besteller, verpflichtet sich der Besteller zu einer pauschalen Schadenersatzzahlung in Höhe von 15 % der Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer. Ist die Bestellung von Material oder der Fertigung bereits angefallen, erhöht sich der prozentuale Anteil entsprechend.

b) Liegt Leistungsverzug unsererseits vor, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt; er hat uns in diesem Falle eine angemessene Nachfrist zu setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, soweit wir die Nachfrist schuldhaft nicht einhalten.

c) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

d) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns schriftlich gestellte angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen für die Behebung oder Nachbesserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos haben verstreichen lassen. Der Rücktritt kann nur erklärt werden, wenn das Interesse des Bestellers an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird oder entfällt. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn der Mangel durch eine von der Bestellung abweichende Ausführung behoben werden kann, wir uns hierzu bereit erklären und die Abweichung dem Besteller zuzumuten ist.

e) Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche aus Wandlung, Minderung und Ersatz von Schäden, die nicht an dem Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind. Der Ausschuß erstreckt sich auf Ansprüche aus allen Rechtsgründen, insbesondere auf Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung.

Es wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.

f) Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, insbesondere bei Verschiebung der finanziellen Verhältnisse, bei Tod, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Rechtsform, Wechsel in der Person des Inhabers, Veräußerung des Unternehmens, Nichtzahlung einer fälligen Forderung trotz Aufforderung oder wird eine solche Verschlechterung uns nach Abschluß des Vertrages bekannt, so können wir vom Besteller Sicherheit mindestens in

Abt. Lackierung

Keltenstraße 2

85095 Denkendorf

Tel.: 08466 950-165

Fax: 08466 950-680

e-mail: lack@schock-fensterwerk.de

internet: www.schock-fensterwerk.de

Planungsmappe



Höhe des Auftragswertes verlangen. Leistet der Besteller die Sicherheit nicht binnen einer angemessenen Frist, sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz in Höhe des Betrages zu fordern, den wir für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages haben aufwenden müssen.

10)GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

Für den Fall der gerichtlichen Auseinandersetzung vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Amts- bzw. Landgerichts Ingolstadt.